

Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst, des Landkreises Wittenberg, der kreisfreien Stadt Dessau zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Oranienbaumer Heide"

Aufgrund der §§ 20, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) und bei Einhaltung des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das im § 2 näher beschriebene Gebiet im Landkreis Anhalt-Zerbst, im Landkreis Wittenberg und in der kreisfreien Stadt Dessau wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Oranienbaumer Heide".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 51,69 km². Die Flächengröße beinhaltet das Naturschutzgebiet "Mittlere Oranienbaumer Heide". Im Geltungsbereich der Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet "Mittlere Oranienbaumer Heide" vom 16. Oktober 1998, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dessau, Nr. 11/1998, Seite 125, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung nicht.
- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in **8** topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Schutzgebietsgrenzen sind in den topografischen Karten durch eine **schwarze** Punktreihe dargestellt, sie verlaufen auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt.
Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus den **Zonen A und B**.
Die Grenzen der **Zone A** sind in den topografischen Karten durch eine **grüne** Punktreihe dargestellt, sie verlaufen auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt. Die Flächen außerhalb der **Zone A sind Bestandteil der Zone B**.
- (4) **Verbale Beschreibung der Außengrenze**

Die innere Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes ist identisch mit der Grenze des Naturschutzgebietes "Mittlere Oranienbaumer Heide" – Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau vom 16. Oktober 1998,

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dessau Nr. 11/1998, S. 125).

Die äußere Außengrenze des Schutzgebietes verläuft von dem auf der topografischen Karte: M-33-001-D-a-2 (Dessau-Lange-Fichten) **markierten Punkt G** an entlang der östlichen Grenze der Forstabteilungen 3080, 3089, 3304, 3321 bis zur Waldkante südlich der L 131, dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zur westlichen Grenze des Kasernengeländes Russisch Kapen, dieser in südlicher Richtung folgend und es querend bis zu der Gemarkungsgrenze Jüdenberg/Oranienbaum und folgt dann der östlichen Grenze des Dessora-Gewerbeparks bis zur südlichen Seite des Radweges auf der südlichen Seite der L 131, dieser Linie in südöstlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Eisenbahnlinie.

Auf der westlichen Seite des Bahndammfußes verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung bis zu einer südlichen Waldwegkante in den Forstabteilungen 3374 und 3373 bis zur Kreuzung mit der B 107, ca. 100 - 150 m folgt die Grenze auf der westlichen Seite der B 107 in südlicher Richtung und grenzt die Brückmühle gänzlich aus. Sie verläuft dann auf der südlichen Seite des Weges direkt in Verlängerung der Brückmühle in östlicher Richtung bis zur nächsten Wegkreuzung. Dann folgt die Grenze auf der westlichen Seite des Weges in nordöstlicher Richtung bis zur Stallanlage Goltewitz, den Ortsteil Goltewitz der Stadt Oranienbaum südlich ausgrenzend, weiter in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Radweg R 1. Diesem auf der westlichen Seite des Weges in südlicher Richtung folgend bis nördlich von Jüdenberg die Grenze an der nördlichen Kante eines Waldweges im Forstrevier 2520 in westlicher Richtung folgt.

Sie verläuft dann weiter an der Waldkante auf der östlichen Uferseite des Mühlbachs, der Wald- und Wiesenkante an der westlichen Bebauungsgrenze des OT Zschiezewitz der Gemeinde Jüdenberg in südlicher Richtung folgend bis nördlich der Pumpstation an der Ortsverbindungsstraße Jüdenberg. Danach folgt die Grenze dem östlichen Bachufer des Mühlbachs in nördlicher Richtung bis zur Grenze Wohnbebauung/Wald der Gemeinde Jüdenberg und dieser folgend bis zur Kreuzung mit der B 107, dieser auf der östlichen Seite in nördlicher Richtung folgend bis zur Annäherung der Gleise an die westliche Straßenseite.

Die Grenze folgt dann dem westlichen Bahndammfuß in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Jüdenberg/Gräfenhainichen bzw.

Jüdenberg/Zschornowitz, dieser folgend bis zur Ortslage Zschornowitz. Die Grenze verläuft dann in südwestlicher und westlicher Richtung, grenzt den Ort Zschornowitz und das Gewerbegebiet aus, folgt dann in westlicher Richtung der 110 kV- Leitung bis zum geplanten Gewerbegebiet der Gemeinde Möhlau, dieses ausgrenzend. Die Grenze verläuft dann in nördlicher Richtung bis südlich des Möhlauer Badesees, grenzt ihn sowie die daran angrenzende Bungalowsiedlung und den östlichen See (Russensee) aus und stößt anschließend auf die K 38, führt südwestlich von Möhlau um ein Waldgebiet und stößt auf die L 135, dieser auf der östlichen Straßenseite in nördlicher Richtung folgend bis zum Ortseingang des Ortsteils Sollnitz der Stadt Dessau.

Dann folgt die Grenze in südöstlicher Richtung dem Kleinmöhlauer Weg

bis zur Ackergrenze und folgt der südlichen Böschungsoberkante des Mühlbaches in westlicher Richtung und dann entlang des östlichen Weges um den Sollnitzsee in nördlicher Richtung, grenzt die Stallanlage nördlich von Sollnitz aus und verläuft dann entlang der östlichen Seite der Straße L 135 bis zur Kreuzung Kleutsch/Schwarzer Stamm, grenzt die Bebauung vom Schwarzen Stamm aus und verläuft dann auf der südlichen Wegkante bis zum Forsthaus Schwarzer Stamm und trifft hier wieder auf den Ausgangspunkt G.

- (5) Die Ausfertigungen der topografischen Karten und die Verordnung mit dem dazugehörigen Erläuterungspapier sind in den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Anhalt-Zerbst, des Landkreises Wittenberg, der kreisfreien Stadt Dessau und bei den Verwaltungssitzen der Stadt Oranienbaum, der Gemeinden Jüdenberg, Möhlau, Zschornowitz und der OT Kleutsch und Sollnitz der kreisfreien Stadt Dessau zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Das Schutzgebiet liegt an der Grenze zweier Großlandschaften. Die Schutzgebietsflächen liegen aber ausschließlich in der Großlandschaft des Nordsächsischen Heidelands der Düben-Dahlener Heide; diese wurden überwiegend durch Vorgänge während des Pleistozäns geschaffen. Das Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich durch ein charakteristisches Landschaftsbild aus. Offenlandbiotope und Pioniergesellschaften stehen in einer Wechselbeziehung zu ausgedehnten geschlossenen Waldbereichen und bauen eine gebiets- und naturraumtypische Landschaft auf; sie entstand im zentralen Bereich hauptsächlich infolge einer ehemals intensiven Nutzung durch die sowjetische Armee.

Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes ist:

1. Der Erhalt und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere:

- a) Erhalt und Entwicklung schutzwürdiger Pflanzengesellschaften in ihren Sukzessions- und Altersstadien - **Zone A**
- b) Schutz und Förderung offener und geschlossener Vorwaldbereiche mit Trockenrasen und Zwergstrauchheiden – **Zone A**
- c) Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbiotope und Waldränder unter dem Aspekt, dass diese auf Dauer eine ökologische Schutz- und Erholungsfunktion neben der Rohstoffproduktion ausüben können – **Zonen A und B**
- d) Erhalt und Entwicklung naturnaher Gewässer, eingeschlossen der

Schutz der naturnahen Kleingewässer, der Schutz der Feucht- und Nasswiesen, der Erhalt der weitgehend ungestörten Uferbereiche größerer Abgrabungsgewässer – **Zonen A und B**

- e) Sicherung und Erweiterung der Grünlandbereiche in den Fließgewässerniederungen **der Zonen A und B**
- f) extensive Nutzung des Grünlandes in den Fließgewässerniederungen **der Zone A**
- g) Erhalt und Schaffung landschaftsgliedernder Strukturen wie Feldgehölze, Hecken, Alleen und Baumreihen - **Zonen A und B**
- h) Wahrnehmung der Pufferfunktion durch **die Zonen A und B** für das NSG "Mittlere Oranienbaumer Heide" und für die in den genannten Zonen liegenden besonders bedrohten Lebensräumen wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen
- i) Sicherung und Entwicklung eines Lebensraumverbundes in **den Zonen A und B** durch Erhalt und Entwicklung von Strukturen, die einen **Individuen- bzw. Populationsaustausch auch mit angrenzenden Schutzgebieten ermöglichen**
- j) Rückbau von Gebäuderesten und der damit verbundenen Schaffung von entsiegelten Flächen - **Zone A**
- k) Sanierung von Altlastenflächen - **Zonen A und B**
- l) Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen – **Zonen A und B.**

2. Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere von:

- a) großflächig unzersiedelten, vom Menschen beeinflussten Offenlandbiotopen mit Vorkommen von Heiden und Sandtrockenrasen bei Tolerierung einer natürlichen Sukzession auf Teilflächen - strukturreichen Vegetationsmosaikern - **Zone A**
- b) kleinstrukturierten und ländlich geprägten Siedlungskanten - **Zone B**
- c) stufigen Waldrändern und der Entwicklung strukturreicher Waldsäume – **Zonen A und B**
- d) naturnahen Abschnitten des Fließgewässersystems - **Zonen A und B.**

3. Der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung, dazu ist:

- a) die naturverbundene sanfte touristische Nutzung wie Rad fahren und das Wandern vorrangig auf die **Zone B** und auf konfliktarme Bereiche **der Zone A** zu konzentrieren
- b) die intensive Erholungsnutzung auf die Randbereiche **der Zone B** des Schutzgebietes festzuschreiben.

§ 4

Verbote

(1) In den Gebieten der Zonen A und B ist es vorbehaltlich der in § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen verboten:

1. Gewässer und Feuchtflächen aller Art wie z. B. Teiche und Gräben sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient
2. die Oberflächengestalt des Bodens insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern
3. die Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen
4. außerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortgerechte Gehölze anzupflanzen und Waldbestände in andere als standortgerechte Waldgesellschaften umzuwandeln
5. Feuer außerhalb von Einrichtungen zu entzünden, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind
6. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern, soweit sie nicht zu einer zulässigen Grundstücksnutzung (wie z.B. einer landwirtschaftlichen Nutzung) erforderlich sind
7. Gebüsche, Hecken, Gehölze außerhalb des Waldes zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen
8. Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln
9. Totholz und Stubben auf Forstflächen und in Feldhecken zu roden und zu entsorgen.

(2) Im Gebiet der Zone A ist es vorbehaltlich der in § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen zusätzlich verboten:

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern
2. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen
3. Extremsportarten zu betreiben, die die naturbezogene Erholung durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören, wie insbesondere: Motocrossveranstaltungen, Mountainbikerennen, Modellflugsportkämpfe; Anlagen zur Durchführung von touristischen Attraktionen zu errichten, wie insbesondere: der Bau einer Motocrossstrecke, die Durchführung von Hubschrauberrundflügen, die Landung von Hubschraubern und Flugzeugen außerhalb von Rettungs- und Gefahreneinsätzen
4. in den offenen Zwergstrauchheideflächen die Wege zu verlassen
5. auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen
6. zu reiten, ausgenommen ist das Reiten auf den Anschlusswegen des noch festzulegenden und zu markierenden Weges zwischen Sollnitz und Jüdenberg, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen – Klärung RP
7. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören
8. Wander-, Sport-, oder andere gesellige Veranstaltungen auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 200 Personen durchzuführen.

(3) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die für Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes gelten und die zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren der früheren militärischen Nutzung das Betreten oder andere Handlungen untersagen, einschränken oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf:

1. in den Gebieten der Zonen A und B

1. die Errichtung von freistehenden ortsfesten Jagdkanzeln und offenen Schutzhütten in den Offenlandbereichen
2. die Veränderung der Gewässer, die Veränderung des Zu- und Ablaufes der Gewässer, die Veränderung des Grundwasserstandes; die Errichtung

von Bauwerken im Zusammenhang mit wasserbaulichen Maßnahmen; die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen, die über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehen

3. das Anbringen von Hinweisschilder aller Art
4. die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen; eine Nutzungsänderung gemäß § 4 Absatz 1 Pkt. 8 ist nicht erlaubnisfähig

2. im Gebiet der Zone A zusätzlich

1. das Aufforsten auf bisher nicht mit Wald bestockten Flächen
2. die Durchführung der ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen in den Offenlandflächen (Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheideflächen)

3. im Gebiet der Zone B zusätzlich

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen
2. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen.

(2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig, ohne dass es einer Erlaubnis nach § 5 bedarf:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen in **den Zonen A und B** mit der Maßgabe, dass
 - a) § 4 Absatz 1 Nr. 3, 7 und 9 gelten
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen wie folgt:
 - a) Belassung von Horst- und Höhlenbäumen, sowie Überhältern

- b) unter Vorrang der Naturverjüngung in Waldbeständen, die der potentiellen natürlichen Vegetation nahekommen
 - c) das Offenhalten der mit ZH gekennzeichneten Flächen, einzelne Solitärgehölze und Gehölzgruppen können stehen bleiben, ein arten- und strukturreicher Waldmantel ist zu entwickeln
 - d) Zulässigkeit von Kahlschlägen bis zu einer Größe von 3 ha in **der Zone A**
 - e) keine Düngung und Kalkung, Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in **der Zone A**
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
 4. die Errichtung von Ansitzleitern und ortsfesten und beweglichen Kanzeln im Wald bei Verwendung von naturbelassenem Holz
 5. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass
 - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann
 - b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden
 - c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden

Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, Bahnanlagen, Straßen einschließlich dazugehöriger Durchlässe/Brückenbauwerke und Drainagen in **der Zone B** und außerhalb der Offenlandflächen **der Zone A**
 8. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
 9. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen
 10. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlast-Verdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung und der vorhandenen Restlöcher

des Altbergbaus im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.

11. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen und die Beschilderungen zur Kennzeichnung des Schutzgegenstandes
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die örtlich und sachlich zuständige untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren
13. ein fachgerechter Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils und die Ausführung ordnungsgemäßer Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Pflege- und Entwicklungsziele

Zu den Pflege- und Entwicklungszielen gehören insbesondere:

1. Erhalt und Entwicklung eines großflächigen naturnahen Waldes.
2. Pflege und Entwicklung der offenen Zwergstrauchheideflächen in **der Zone A.**

Die genauen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen regelt ein Pflege- und Entwicklungsplan bzw. Pflege- und Entwicklungsteilpläne der Landkreise Anhalt-Zerbst, Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau.

§ 8

Duldungspflichten

Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes zu dulden.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung können die unteren Naturschutzbehörden - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine der in § 4 dieser Verordnung beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne eine Befreiung gemäß § 9 zu besitzen
2. eine der in § 5 dieser Verordnung beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne eine Erlaubnis gemäß § 5 zu besitzen
3. bei Vornahme einer zulässigen Handlung nach § 6 dieser Verordnung den Maßgaben Nr. 1 und Nr. 6 des § 6 zuwiderhandelt.

§ 11

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.
- (2) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen für gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) und für den Schutz und die Pflege wildlebender Tiere und Pflanzenarten (§§ 28 und 29 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) unberührt.
- (3) Für den Fall, dass die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mittlere Oranienbaumer Heide" ihre Rechtswirksamkeit verlieren sollte, gelten ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit die für die Zone A geltenden Vorschriften der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung auch für die von der Verordnung des Naturschutzgebietes erfassten Flächen. Besteht die Unwirksamkeit der Verordnung des Naturschutzgebietes bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung, gilt diese Verordnung für die genannten Flächen erst mit ihrem Inkrafttreten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dessau in Kraft.

Wittenberg, den 26. Juni 2001

Dr. Littke

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Bezirk Dessau vom 1. August 2001

Erläuterungspapier zur LSG-Verordnung "Oranienbaumer Heide" des Landkreises Anhalt-Zerbst, des Landkreises Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau vom 26. Juni 2001

1. zu § 2 Geltungsbereich des Schutzgebietes

Für die Flächenangaben für das Schutzgebiet werden die Daten aus dem Geografischen Informationssystem (GIS) übernommen, um einheitliche und vergleichbare Angaben zu erhalten.

Die Flurstückslisten werden nach Inkrafttreten der Verordnung für den internen Gebrauch getrennt nach Landkreisen erstellt. Flurkarten mit der abschließenden Darstellung der Außengrenzen und der einzelnen Zonen liegen für das gesamte LSG vor. Alle wesentlichen Angaben zum Schutzgebiet sind über das Computerprogramm Schuka (Schutzgebietskataster) abrufbar - technischer Ausrüstungsstand der Landkreise Anhalt-Zerbst, Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau entscheidend.

Die kartenmäßige Darstellung der Schutzgebietsgrenzen gilt als gesetzlich ausreichend und erfolgt auf 8 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000; diese liegen komplett in der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde der Landkreise und der kreisfreien Stadt Dessau und in den Verwaltungssitzen der betroffenen Gemeinden vor.

Ist der Grenzverlauf unklar eingezeichnet, gelten im Zweifelsfall die "**umstrittenen**" Grundstücke "**als nicht betroffen**" (also Entscheidung bei Grenzstreitigkeiten immer für den Bürger).

Insgesamt wichtig ist die Schutzverordnung nur dann, wenn die den räumlichen Geltungsbereich betreffende Ungewissheit so erheblich und die davon betroffenen Teilstücke für die Bestimmung des Schutzgebietes "so wesentlich gewesen sind, dass ohne ihre Einbeziehung die gesamte Schutzverordnung nicht erlassen worden wäre".

In das auszuweisende Landschaftsschutzgebiet werden in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange grundsätzlich nicht einbezogen:

- a) Flächen, die sich "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" gem. § 34 BauGB befinden, einschließlich der rechtmäßig genehmigten Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB
- b) rechtmäßig genehmigte Bebauungspläne/vorhabenbezogene Bebauungspläne
- c) Entwürfe von Bebauungsplänen/vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, sowie Satzungsentwürfe nach Buchstabe a) mit einer gewissen Planreife, wenn die TÖB-Beteiligung stattgefunden hat und eine positive, naturschutzfachlich nachvollziehbare Stellungnahme der Raumordnungs- und Naturschutzbehörden vorliegt
- d) rechtmäßig genehmigter Flächennutzungsplan (FNP), (zumindest) insoweit, als es sich um Flächen handelt, die nach den Darstellungen bebaut bzw. für eine Bebauung vorgesehen sind; die eben genannten Flächen innerhalb von FNP-

Entwürfen, wenn die nach c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind

- e) bestimmte sonstige ortsnahe Flächen, die zur Sicherung der Planungshoheit der Gemeinden als Entwicklungsräume im Einklang mit den Belangen der Raumordnung und des Naturschutzes erforderlich sind (bezieht sich auf Flächen in der Planungsphase des FNP).

Aussagen zum Verhältnis Landschaftsschutzgebiet "Oranienbaumer Heide" und Naturschutzgebiet "Mittlere Oranienbaumer Heide" (verwiesen wird auf den § 2 Abs. 1 und den § 11 Abs. 3 der Verordnung):

In einer Verordnung für ein Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Regelungen für ein gültiges Naturschutzgebiet getroffen werden. Es ist jedoch zulässig, Regelungen für den Fall zu treffen, dass das Naturschutzgebiet erlischt (z.B. wegen obergerichtlicher Nichtigerklärung der Verordnung des Naturschutzgebietes. Da die betroffenen Flächen (auch des NSG) einen besonderen Schutzbedarf haben, bietet es sich an, auch die Flächen des Naturschutzgebietes in das Landschaftsschutzgebiet mit einzubeziehen.

Die Formulierung in § 2 Abs. 1 der Verordnung stellt klar, dass die Geltung der Vorschriften des Landschaftsschutzgebietes solange entfällt, wie die Vorschriften des Naturschutzgebietes Gültigkeit haben. Der Begriff "Geltungsbereich" ist hier gleichermaßen zeitlich wie gebietlich zu verstehen. Sind die Vorschriften für das Naturschutzgebiet nichtig, hätten sie folglich auch keinen Geltungsbereich mehr.

Die Regelung für den Fall der Nichtigkeit des Naturschutzgebietes ist in § 11 Abs. 3 der Verordnung aufgenommen worden.

2. zu § 3 - Schutzzweck

Der Wortlaut des Schutzzweckes orientiert sich an § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und konkretisiert diese Vorgaben für das betreffende Gebiet. Der Schutzzweck wird auf der Grundlage aussagefähiger Schutzwürdigkeits- und -bedürftigkeitskriterien fachlich nachvollziehbar definiert (ausführliche Begründung des Schutzzwecks in der naturschutzfachlichen Würdigung). Im § 3 der Verordnung wird eine zusammenfassende Darstellung der Schutzziele für dieses konkrete Schutzgebiet auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Würdigung gegeben.

Auf Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes liegt das Fauna- Flora- Habitatgebiet Mittlere Oranienbaumer Heide , landesinterne Nummer : 168.

Biotische Ausstattung:

Lebensraumtypen nach Anhängen FFH – Richtlinie:

- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)
- trockene europäische Heiden
- trockene kalkreiche Sandrasen.

Weitere Arten siehe Anlage zum Erläuterungspapier.

Die **Umsetzung** der in § 3 der LSG-Verordnung genannten Schutzziele für die Oranienbaumer Heide erfolgt mit der Realisierung der dafür notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Die Beteiligung der örtlich und sachlich zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung ist unter Pkt. 5 dieses Erläuterungspapiers geregelt.

3. Einführung zu den §§ 4 und 5 - Verbote und Erlaubnisvorbehalte -

In der Verordnung sind Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte aufgeführt, die in der Regel, d.h. unabhängig von den Gebietsspezifika, in allen LSG-Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt wiederkehren. Es ist davon auszugehen, dass diese Verbote und Erlaubnisvorbehalte keine Einschränkung der ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung darstellen. Dadurch wird im Einklang mit § 1 Abs. 3 NatSchG LSA und § 20 Abs. 2 NatSchG LSA der zentralen Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft Rechnung getragen.

Je nach Schutzzweck des einzelnen Gebietes können weitere Verbote oder Genehmigungsvorbehalte erforderlich sein.

Die Aufnahme zusätzlicher Verbote und Erlaubnisvorbehalte setzt aber eine aus den Besonderheiten des jeweiligen Schutzzwecks herzuleitende spezielle Begründung voraus.

Dieser Besonderheit wurde mit der abgestuften inneren Zonierung (Zonen A und B) nach dem Grad der Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen Rechnung getragen.

3.1. zu § 4 - Verbote

Der § 4 enthält die repressiven Verbote. Hier werden die Handlungen aufgenommen, bei denen der Ordnungsgeber voraussetzt, dass sie **den Schutzzweck** in jedem Fall beeinträchtigen. Diese Verbote können nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt überwunden werden. Die Vorschrift setzt das Vorliegen von überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder ganz **atypisch** gelagerte Einzelfälle voraus. Auf die Möglichkeit der Befreiung wird in der Verordnung im § 9 hingewiesen.

3.1.1 zu § 4 Abs. 1 Pkt. 1. - Gültigkeit für die Gebiete der Zonen A und B

Erhalt und Förderung der Entwicklung der im Schutzgebiet vorhandenen Gewässer und Feuchtgebiete wie z.B. des Mühlbachs.

Schaffung von Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des ökologischen Verbundsystems.

Teile dieser Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sind Biotope im Sinne des § 30 des Naturschutzgebietes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Die Benachrichtigungspflicht gemäß § 30 Abs. 4 NatSchG LSA an die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke bleibt davon unberührt; sie obliegt den örtlich

und sachlich zuständigen Landkreisen Anhalt-Zerbst, Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau.

zu § 4 Abs. 1 Pkt. 2.

Verboten im Sinne dieser Regelung ist insbesondere der Abbau von Kies, Sand und sonstigen Bodenschätzen.
Getragen wird das Verbot vom Schutzzweck § 3 Abs. 1 a - c der Verordnung.

zu § 4 Abs. 1 Pkt. 3.

Mit dem hier vorliegenden Verbot erfolgt die Konkretisierung des § 29 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für alle Flächen des Schutzgebietes.

zu § 4 Abs. 1 Pkt. 4.

Aussage eindeutig.

zu § 4 Abs. 1 Pkt. 5.

Das FFOG regelt im § 8 das Feueranmachen für den Zeitraum vom 15. Februar - 15. Oktober jeden Jahres; der übrige Zeitraum ist regelungsoffen.

Diese Gesetzeslücke wird für die Flächen des LSG geschlossen.
Ein notwendiges Verbrennen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wird von dem Verbot nicht berührt.

zu § 4 Abs. 1 Pkt. 6.

Konkretisierung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Das Lagern, das Zwischenlagern und das Ablagern von Materialien, Stoffen oder Gegenständen, die im Rahmen einer landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung notwendig und unabdingbar sind, sind zulässig und von dem Verbot nicht betroffen.

zu § 4 Abs. 1 Pkt. 7.

Erweiterung der Schutzmöglichkeiten des § 29 NatSchG LSA und Festschreibung für das ganze Schutzgebiet.

Der Pflegeschnitt an Hecken und Gehölzen ist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie notwendiger Verkehrsicherungsmaßnahmen zulässig.

zu § 4 Abs. 1 Pkt. 8.

Das Verbot wird vom Schutzzweck getragen, formuliert in § 3 Abs. 1 der Verordnung. Ausgenommen sind hier die Stilllegungsflächen, die aufgrund der jeweils geltenden Förderrichtlinie stillgelegt worden sind.

Die Wiederaufnahme der Nutzung ist rechtlich wie eine Fortführung zu behandeln, da diese zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört. Demzufolge fallen entsprechende Flächen nicht unter das Verbot.

Die Flächen, die im Rahmen der jeweils geltenden Förderprogramme zur **Grünlandnutzung** eine Förderung erfahren, fallen ebenfalls nicht unter diese Regelung. Eingeschlossen ist dabei die im jeweiligen Förderprogramm angebotene Möglichkeit der Umwandlung von Ackerland in Grünland.

zu § 4 Abs. 1 Pkt. 9.

Nicht erfasst von dem Verbot ist die Begründung von Neukulturen, die aufgrund von nichteintretender Naturverjüngung durchgeführt werden müssen.

Die Waldbauliche Rahmenrichtlinie und die Leitlinien für das Land Sachsen-Anhalt fordern eine angemessene Erhaltung von Alt- und Totholz.

Totholz unterliegt durch Saprophyten und abiotischen Einflüssen einer langsamen stofflichen Zersetzung.

Totholz tritt in Erscheinung als:

- Holz toter stehender Bäume und Stümpfe
- Holz toter liegender Bäume und Äste
- Totäste und Faulholz an lebenden Bäumen
- Kronen, Äste verbleibender Stöcke und Grobwurzeln
- Holz aufgestellter Wurzelteller

Zum **Altholz** im ökologischen Sinne zählen Bäume, die im Gegensatz zu den erntereifen Beständen im Wirtschaftswald bereits die natürliche Reifephase "durchlebt" und die Altersphase erreicht haben.

Der Zeitraum des einzelnen Baumes als **Schadholz** ist in der Regel kurz und höchstens auf ein Jahr begrenzt. Es ist der Zeitraum, in dem eine hohe Befallsdisposition für die Vermehrung von Schadinsekten (u.a. rindenbrütende Schadinsekten) besteht. Nachdem diese Schadinsekten durch ihren Befall den Baum zum Absterben gebracht haben und vollständig ausgeflogen sind, besteht keine Gefahr mehr, das Schadholz wird zum Totholz.

Das Verbot findet seine Anwendung ausschließlich auf Forstflächen und in Feldgehölzen.

Vorausgesetzt wird hier auf jeden Fall die Anwendung der Leitlinie Wald. Diese gilt ausschließlich für den Landeswald und legt unter Pkt. 4.3: gezielter Arten- und Biotopschutz unter Buchstabe d) als Maßnahme besonders fest:

den gezielten Erhalt von natürlich anfallendem, stehendem und liegendem, das Wirtschaftsholz nicht gefährdendem Totholz in jedem Altersbereich - demnach eine ersichtliche Konformität mit der LSG-Verordnung.

Die Anwendung der Leitlinie Wald wird den privaten Waldbesitzern nur empfohlen. Es ist aber durchaus möglich, dass im Geltungsdauerzeitraum der LSG-Verordnung einige der Waldbesitzer die Bewirtschaftung ihres Waldes umstellen und sich den Empfehlungen der Leitlinie Wald anschließen.

Bis dahin gilt das Verbot der LSG-Verordnung bei Privatwaldbesitzern nur für das Totholz, welches über die Stufen Altholz oder Schadholz den Zustand des Totholzes erreichen konnte.

Dieser Prozentsatz wird im Privatwald unter 1 % liegen bzw. nicht in Zahlen auszudrücken sein.

3.1.2 - zu § 4 Absatz 2 - Gültigkeit für das Gebiet der Zone A

zu § 4 Abs. 2 Pkt. 1

Festschreibung der maßgeblichen Anwendung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

Zu beachten sind die **genehmigungsfreien** baulichen Anlagen, die die Bauordnung vorgibt. Bei vorliegender atypischer Fallgestaltung eröffnet sich die Möglichkeit der Befreiung gemäß § 9 der Verordnung.

zu § 4 Abs. 2 Pkt. 2.

Das Verbot gilt für alle Bereiche der Zone A.

Bedingt durch die hohe Schutzwürdigkeit der Flächen reagiert das Landschaftsbild empfindlich auf jede äußere Störung.

Die Zulässigkeit der Anlage von Weihnachtsbaumkulturen auf anderen Flächen des Schutzgebietes ergibt sich aus dem vorhandenen rechtsfreien Raum.

zu § 4 Abs. 2 Pkt. 3.

Das Verbot wird getragen durch den formulierten Schutzzweck in § 3 Pkt. 3 - Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erholung ist der Genuss der in ihrer natürlichen Funktion geschützten Natur und Landschaft, nicht dagegen eine Freizeitnutzung, die für ihre Verwirklichung auf die Inanspruchnahme der Landschaft angewiesen ist.

Es geht nur um die Erholung durch und nicht in der Natur.

Damit sind Motorsport und andere lärmintensive oder der Natur zuwiderlaufende Sportarten von diesem Erholungsbegriff nicht erfasst.

zu § 4 Abs. 2 Pkt. 4.

Siehe Schutzzweck § 3 Absatz 1b.

zu § 4 Abs. 2 Pkt. 5.

Konkretisierung des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG- § 3, Pkt. 2) für dieses Schutzgebiet.

zu § 4 Abs. 2 Pkt. 6. – 8.

Aussage eindeutig.

3.2 § 5 - Erlaubnisvorbehalt

Erfasst werden mit diesem die präventiven Verbote mit Erlaubnisvorbehalt nach Prüfung des Einzelfalls. Hier werden die Handlungen aufgenommen, bei denen der Verordnungsgeber zwar nicht davon ausgeht, dass sie in der Regel geeignet sind, Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hervorzurufen. Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist und bietet insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lenkung.

3.2.1 - Gültigkeit für die Gebiete der Zonen A und B

zu § 5 Abs. 1 Pkt. 1.

Sichert ausschließlich ab, dass durch das Aufstellen von Kanzeln und Schutzhütten das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

zu § 5 Abs. 1 Pkt. 2.

Dient der Einflussnahme der örtlich und sachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden auf Standorte/Bauausführung/Bedienung der notwendigen Bauwerke zur Wasserstandsregulierung und soll damit auf der Grundlage der Möglichkeiten der aktuellen Fassung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Umsetzung des Schutzzweckes in § 3 Pkt. 1 der Verordnung sicher stellen.

zu § 5 Abs. 1 Pkt. 3.

Soll der Verschandelung mit überflüssigen Schildern und Werbematerialien in der offenen Landschaft entgegenwirken.
Verwiesen wird in dem Zusammenhang auf den § 6 (zulässige Handlungen) Pkt. 11.

Zulässig sind Beschilderungen, die der touristischen Erschließung des Gebietes dienen und behördlich angeordnet sind.

zu § 5 Abs. 1 Pkt. 4.

Ausgenommen sind hier die Stilllegungsflächen, die aufgrund der jeweils geltenden Förderrichtlinie stillgelegt worden sind.
Die Wiederaufnahme der Nutzung ist rechtlich wie eine Fortführung zu behandeln, so dass diese zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört.

Demzufolge fallen entsprechende Flächen nicht unter den Erlaubnisvorbehalt.

Die Flächen, die im Rahmen der jeweils geltenden Förderprogramme **zur Grünlandnutzung** eine Förderung erfahren, fallen ebenfalls nicht unter diese Regelung. Eingeschlossen ist dabei die im jeweiligen Förderprogramm angebotene Möglichkeit der Umwandlung von Ackerland in Grünland.

Diese Regelung gilt ebenfalls nicht für den § 4 Abs. 1 Pkt. 8 der Verordnung.

3.2.2 - Gültigkeit für das Gebiet der Zone A

zu § 5 Abs. 2 Pkt. 1.

Festschreibung der Regulierungsmechanismen des § 9 des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Schutzgebiet (Fassung vom 13. April 1994, GVBl. LSA S. 520)

zu § 5 Abs. 2 Pkt. 2.

Getragen durch den Schutzzweck § 3, Abs. 1 b und c. Es soll die Einflussnahme der örtlich und sachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden auf die Art, den Umfang und die Zeit der Durchführung der Maßnahmen auf den Offenlandflächen sicher gestellt werden.

3.2.3 - Gültigkeit für das Gebiet der Zone B

zu § 5 Abs. 3 Pkt. 1.

Festschreibung der maßgeblichen Anwendung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
Zu beachten sind die **genehmigungsfreien** baulichen Anlagen, die die Bauordnung vorgibt.

Mit dem Erlaubnisvorbehalt soll die Errichtung von landwirtschaftlichen Bauten grundsätzlich nicht ver- oder behindert werden. Im Genehmigungsverfahren soll eine mögliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auch mit wirtschaftlichen Belangen des landwirtschaftlichen Betriebes abgewogen werden.

Dabei ist beispielsweise zu berücksichtigen: die Eigentumsituation des vorgesehenen Standortes, der Anteil der Betriebsfläche im Schutzgebiet sowie die vorhandene infrastrukturelle Erschließung und Ähnliches mehr.

zu § 5 Abs. 3 Pkt. 2.

Der Erlaubnisvorbehalt liegt auf allen Teilen der Zone B des Schutzgebietes.

4. § 6 - Zulässige Handlungen

zu § 6 - Pkt. 1.

Landwirtschaft im Sinne einer Landschaftsschutzverordnung ist regelmäßig nur die für die freie Landschaft typische Landwirtschaft als großflächige Bodennutzung für Tier- und Pflanzenzucht, also nur die unmittelbare Bodennutzung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Erzeugnisse zu gewinnen und zu verwerten und zwar zum Selbstverbrauch, Verkauf oder unmittelbar zur Aufzucht oder Haltung von Vieh. Die erstmalige Aufnahme der Landwirtschaft ist nicht privilegiert. Nicht unter die Landwirtschaftsklausel fallen Baumschulen, die eine gärtnerische Nutzung darstellen.

Der Ordnungsgeber übernimmt die Definition des Begriffes Landwirtschaft aus der Kommentierung zum Niedersächsischen Naturschutzgesetz von Louis und definiert den Begriff nicht selbst.

Er legt weiterhin fest, dass die benannten Verbote im § 4 Absatz 1 Pkt.: 3, 7 und 9 auch bei der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten sind.

zu § 6 - Pkt. 2.

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ist eine Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald **nutzt, verjüngt, pflegt und schützt**.

Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.

Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind u.a.:

- Langfristigkeit der forstlichen Produktion
- **Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder**
- Vermeidung großflächiger Kahlschläge
- Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand
- pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport
- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken
- standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit
- möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel;

Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes

- Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.

Ergänzung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln

Maßgebend sind hier die Regelungen des Landeswaldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und die Leitlinie Wald in der jeweils gültigen Fassung.

Ergänzung zum Technikeinsatz

Ein Verbot des Einsatzes besonderer Maschinentypen besteht nicht. Zum Einsatz kommende Technik sollte den jeweiligen Standort- und Bestandesverhältnissen angepasst sein. Eine rationelle und effiziente Anwendung von Arbeitsverfahren, die ein zwingendes Erfordernis jeder wirtschaftlichen Tätigkeit sind, beinhaltet auch den Einsatz von moderner Technik (Maschinen) im Wald.

Die vom Verordnungsgeber getroffenen Festlegungen a) - e) sind zu beachten.

zu § 6 - Pkt. 3.

Die ordnungsgemäße Jagd (siehe Jagdgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der aktuellen Fassung).

zu § 6 - Pkt. 4.

Ist in Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Pkt. 1 der Verordnung und in Zusammenhang mit dem Gem. RdErl. des ML und MU vom 12. August 1998 zum Verhältnis Jagd/Natur zu sehen.

zu § 6 - Pkt. 5.

Die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung (siehe Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der aktuellen Fassung).

zu § 6 - Pkt. 6.

Der Verordnungsgeber stellt ausdrücklich die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß der gesetzlichen Regelungen im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt frei, setzt aber ein Benehmen mit den örtlich und sachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde voraus.

Die entsprechenden Bedingungen sind in den Buchstaben a) - c) festgelegt.

zu § 6 - Pkt. 7.

Freistellung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

zu § 6 - Pkt. 8.

Ausdrückliche Gewährleistung der Gültigkeit und der Unantastbarkeit von Verwaltungsentscheidungen, die vor Inkrafttreten der LSG-Verordnung getroffen worden sind.

zu § 6 - Pkt. 9.

Gewährleistung der Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. der Pflege- und Entwicklungsteilpläne der Landkreise Anhalt-Zerbst, Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau.

zu § 6 - Pkt. 10.

eindeutige Aussage

Restlöcher des Altbergbaus gemäß Aussage des Bergamtes vom 26. Oktober 2000: Golpa III:

Definition des Begriffes Altlastensanierung:

Auszug aus dem Bundes- Bodenschutzgesetz – BBodSchG vom 24. März 1998, BGBl. I, S. 502-510 - § 2 Absatz 5

Altlasten im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und**
- 2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte),**

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Definition des Begriffes: Sanierungsmaßnahmen

Auszug aus dem Leitfaden von Ludwig Hipp zum BBodSchG zu § 2 Abs. 7, hier Rdnr. 77 – 80

Der Begriff der Sanierungsmaßnahmen ist weit definiert. Sanierungsmaßnahmen umfassen Dekontaminationsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Beseitigung und Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Dekontaminationsmaßnahmen nach § 2 Absatz 7 bezwecken die endgültige Beseitigung der Gefahr an der Quelle und im kontaminierten Umfeld..... .

Sicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die eine zeitlich befristete Verminderung oder Verhinderung der Umweltkontamination durch Unterbrechung der Kontaminationswege gewährleisten. Im Unterschied zur Dekontamination verbleiben die Schadstoffe vor Ort, werden also weder beseitigt noch zerstört.

zu § 6 - Pkt. 11.

Umsetzung des § 55 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die Zulässigkeit von **behördlich angeordneten** Beschilderungen wie zum Beispiel Verkehrsschilder.

zu § 6 - Pkt. 12.

Eindeutige Regelung zum Katastrophenschutz.

zu § 6 - Pkt. 13.

Korrespondierend mit dem § 4 Abs. 1 Pkt. 7.

5. § 7 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen/Pflege- und Entwicklungsziele

Ausschöpfen der Regelungsmöglichkeiten, die durch den § 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eröffnet werden.

Von den für das LSG geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird hier lediglich ein Ausschnitt als Zielvorgaben festgelegt und bedürfen daher zu ihrer Konkretisierung in der Regel eines Pflegeplanes (1.) und zu ihrer Umsetzung eines weiteren behördlichen Tätigwerdens (2.).

1. Pflegeplänen kommen als Verwaltungsvorschriften anders als etwa Verwaltungsakten keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger zu. Das gesetzliche Wechselspiel regelt der § 46 die Absätze 1 und 2 NatSchG LSA. Demnach haben andere Behörden und öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

Diese Beteiligungspflicht nach § 46 Absatz 1 NatSchG LSA gilt entsprechend für die Naturschutzbehörden, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.

Die Zielvorgaben und deren planerische Konkretisierung sind als Auftrag an die zuständigen Naturschutz- und Fachbehörden zu verstehen. Die Behörden sollen in möglichst einvernehmlicher Zusammenarbeit diese Vorgaben planerisch und im Vollzug umsetzen. Öffentlich-rechtliche Zulassungen, die nach anderen Fachgesetzen erforderlich sind, sind dabei zu beachten.

2. Als Zielvorgabe festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können von den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse wie folgt umgesetzt werden:

- a) Über vertragliche Vereinbarungen, zum Beispiel Vertragsnaturschutz: Die Zielvorgaben sollen insbesondere über die Kooperation mit den Eigentümern und /oder Nutzungsberechtigten realisiert werden. Der Vertrag ist Ausdruck freien Willens beider Vertragsparteien sich ohne staatlichen Zwang zu bestimmten Leistungen zu verpflichten.**
Gegenstand eines Vertrags kann insbesondere die Verpflichtung zur Durchführung bestimmter Maßnahmen oder zu einer bestimmten Wirtschaftsweise sein. Als Gegenleistung wird in der Regel die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages vereinbart.
- b) Über Zuwendungsbescheide aufgrund von Förderrichtlinien: Der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigte erhält auf Antrag für die Erbringung bestimmter Maßnahmen oder für die Unterlassung bestimmter, beeinträchtigender Handlungen eine finanzielle Zuwendung.**
- c) Über die Durchführung einer bestimmten Maßnahme durch die zuständige Behörde nach vorheriger Ankündigung (§ 27 Abs. 1 und 3 NatSchG LSA), beispielsweise die Entbuschung einer Fläche, der Pflegeschnitt an Gehölzen oder die Mahd von Grünland. Zulässige Handlungen nach § 6 Pkt. 1 - ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung - können im Rahmen der Duldungspflicht nicht eingeschränkt oder unmöglich gemacht werden.

In allen Fällen ist eine ausreichende Beteiligung des Betroffenen gesichert, entweder durch zweiseitige Vereinbarungen (a), durch Antrag auf Durchführung der Maßnahme (b oder c) oder durch ein der Rechtsverordnung und der Aufstellung des Pflegeplanes nachfolgendes Verwaltungsverfahren unter Anhörung des Betroffenen im Sinne des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (c).

Sie bedürfen zur verbindlichen Festsetzung gegenüber Dritten (z. B. Landeigentümern, Landnutzern) einer Konkretisierung, nämlich erstens eines Pflegeplans/konkrete Formulierung von Pflegemaßnahmen und zweitens eines besonderen Vollzugsaktes oder Verfahrens außerhalb der direkten Wirksamkeit des NatSchG (Flurneuordnung, Planfeststellung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

6. § 8 - Duldungspflichten

Pkt. 1 - Umsetzung des § 55 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

7. § 9 - Befreiungen

Weist auf die Befreiungstatbestände von den Verboten (ggf. von den Geboten) dieser Verordnung gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hin.

8. § 10 - Ordnungswidrigkeiten

Ausschöpfen des gesetzlichen Rahmens des § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

9. § 11 - Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

zu § 11 Absatz 1

Klarstellung des Verhältnisses der Schutzkategorien: Naturdenkmal, flächenhaftes Naturdenkmal zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet.

zu § 11 Absatz 2

Klarstellung des Verhältnisses der Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet zu den §§ 28, 29, 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

zu § 11 Absatz 3

Regelung zum Verhältnis der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Oranienbaumer Heide“ zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“.

